Zurich Business Immobilien Zusatzbedingungen, Ausgabe 9/2012

Erdbeben und vulkanische Eruptionen

Versichert ist zusätzlich das Risiko von unvorgesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen oder der Verlust von Sachen bzw. daraus folgende Vermögensschäden, die gemäss Versicherungsvertrag versichert sind, durch Erdbeben oder vulkanische Eruptionen.

Als Erdbeben gelten grossräumige Erschütterungen des Erdbodens, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste und im oberen Erdmantel ausgelöst werden. Ist unklar, ob es sich um ein Erdbeben handelt, ist die Beurteilung des Schweizerischen Erdbebendienstes (SED) massgebend.

Als vulkanische Eruptionen gelten die Druckentlastung beim Aufreissen einer Erdspalte, verbunden mit Lavaergüssen, Ascheneruption oder sonstigem Ausbruch einer vulkanischen Eruption freiwerdenden Materialien und Gasen, einschliesslich aller direkten und indirekten Schäden als Folge von vulkanischer Eruption.

Ebenfalls unter den Begriff Erdbeben und vulkanische Eruption fallen Tsunamis. Dies sind durch untermeerische Erdbeben, Erdrutsche, Vulkanausbrüche oder durch Meteoriteneinschlag erzeugte Oberflächenwellen, einschliesslich aller direkten und indirekten Schäden als Folge eines Tsunami.

Folgeschäden durch Feuer, Wasser oder Plünderungen (abschliessende Aufzählung), welche unmittelbar oder mittelbar durch ein Erdbeben oder eine vulkanische Eruption verursacht werden, sind mitversichert.

Zeitliche Deckung

Alle Schäden, die innerhalb von 168 Stunden nach der ersten Schaden verursachenden Erschütterung bzw. Eruption eintreten und auf die gleiche Ursache zurückzuführen sind, bilden den gleichen Schadenfall. Versichert sind Schadenfälle, deren Beginn in die Vertragsdauer fällt.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten versicherten Standorte, welche sich innerhalb der Schweiz, des Fürstentum Liechtensteins oder den Enklaven Büsingen und Campione befinden.

Nicht versichert sind Unterbrechungsschäden als Folge eines versicherten Ereignisses an Fahrhabe oder Gebäude bei einem versicherten Fremdbetrieb (direkter Zulieferer- oder Abnahmebetrieb), welcher sich ausserhalb der Schweiz, des Fürstentum Liechtensteins oder den Enklaven Büsingen und Campione befindet.

Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Schäden:

- im Zusammenhang mit Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben,
- aufgrund von Wasser aus Stauseen ohne Rücksicht auf ihre Ursache,
- bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Veränderung der Atomkernstruktur, es sei denn, der Versicherungsnehmer (oder Anspruchsberechtigte) können nachweisen, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

Erbringt Zurich Leistungen, für welche die anspruchsberechtigte Person auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen oder Leistungen erhalten können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung durch Zurich auf Zurich über. Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungsverträgen wird keine Leistung erbracht.

Ist die Versicherung für Erdbeben oder vulkanische Eruptionen obligatorisch bei einer kantonalen Versicherungseinrichtung abzuschliessen, gilt die vorliegende Versicherungsdeckung als Zusatzversicherung und beschränkt sich auf den vom Versicherungsobligatorium nicht erfassten Teil. Diese Regelung gilt sinngemäss bei einer Einführung von gesetzlichen staatlichen Leistungen bei Erdbeben oder vulkanischen Eruptionen (z.B. durch ein Erdbebenpool oder einer ähnlichen Institution).

Kündigung

Die Versicherungsdeckung für Erdbeben und vulkanische Eruptionen kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ablauf eines Versicherungsjahres bzw. auf Hauptfälligkeit hin gekündigt werden.

Deckungserweiterung bei Elementarschäden

Je nach Vereinbarung in der Police sind die nachstehenden Deckungserweiterungen bei Elementarereignissen versichert.

Ausdehnung der Haftungsbegrenzung

Eine über die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen hinausgehende vereinbarte Haftungsbegrenzung bei Elementarschäden wird unabhängig von der gesetzlich festgelegten Regelung des schweizerischen Elementarschadenpools entschädigt.

Leicht versetzbare Bauten

Leicht versetzbare Bauten d.h. fertig montierte, überdachte bauliche Einrichtungen, die nicht auf Dauer errichtet

7_6839_10003608_22:07 12.10.2022

wurden oder leicht versetzbar bleiben wie zum Beispiel: Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Partyzelte, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen sowie an Mobilheimen samt Zubehör.

Treibhäuser und Treibbeetfenster

Elementarschäden an Treibhäusern, Treibbeetfenstern und -pflanzen.

Bauliche Anlagen, ausserhalb des versicherten Gebäudes die vorwiegend dem Elementarschadenrisiko ausgesetzt sind

Objekte wie Boots- und andere Stege, Brücken, Einfahrten, Fundamente, Kanäle, Rampen, Stützmauern, Terrassen, Trottoirs und Tunnels.

Was wird entschädigt?

Die versicherten Objekte sind zum Neuwert versichert. Für Sachen, welche nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert entschädigt.

Erweiterte Deckung

Je nach Vereinbarung in der Police sind zusätzlich die nachstehenden Gefahren der Erweiterten Deckung an versicherten Sachen samt Kosten und Erträgen versichert:

Innere Unruhen

Versichert sind

Plötzliche und unvorhersehbare Beschädigungen und Zerstörungen verursacht durch:

Innere Unruhen, d.h. Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden;

Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert.

Nicht versichert sind

Schäden verursacht durch Wasser aus Stauseen und anderen künstlichen Wasseranlagen.

Glasbruchschäden

Böswillige Beschädigung

Versichert sind

Plötzliche und unvorhersehbare Beschädigungen und Zerstörungen verursacht durch:

Böswillige Beschädigung, d.h. jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen;

Böswillige Beschädigung bei Streik und Aussperrung sind mitversichert.

Nicht versichert sind

Schäden verursacht durch Wasser aus Stauseen und anderen künstlichen Wasseranlagen.

Glasbruchschäden.

Abhanden gekommene Sachen.

Schäden verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstehen.

Schmelzschäden

Versichert sind

Schmelzschäden, d.h. die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Hitze infolge plötzlichen, unvorhersehbaren und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen.

Nicht versichert sind

Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust;

Kosten für die Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmassen;

Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Schmelzmassen geführt hat;

Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und ausrüstungen sowie an Gütern, die sich auf dem Transport befinden.

Flüssigkeitsschäden

Versichert sind

Schäden verursacht durch Flüssigkeiten, die nicht bestimmungsgemäss aus Leitungsanlagen, Tanks oder Behältern austreten.

Nicht versichert sind

Schäden durch Auslaufen von Wasser, Öl oder anderen Heizflüssigkeiten;

Schäden an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust;

Schäden infolge fehlender oder zu wenig Flüssigkeit;

Schäden an Leitungsanlagen, Tanks oder Behältern, durch Verschleiss, Abnützung, Rost oder Korrosion;

Schäden infolge mangelhaftem Unterhalt und/oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;

Schäden an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und -ausrüstungen sowie an Gütern, die sich auf dem Transport befinden;

Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat.

Sprinkler Leckage

Versichert sind

Plötzliche, unvorhersehbare und bestimmungswidrige Beschädigungen und Zerstörungen verursacht durch:

Leckage, d.h. Austreten von Wasser aus Sprinkleranlagen (einschliesslich anerkannter Sprühflutanlagen). Als solche gelten ausschliesslich Anlagen, die von der zuständigen Stelle gemäss Sprinklervorschriften abgenommen und vorschriftsgemäss überprüft werden.

Zur Sprinkleranlage gehören Sprinkler, Verteilerleitungen, Wasserbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschliesslich dem Betrieb der Sprinkeranlage dienen.

7_6839_10003608_22:07 12.10.2022

Nicht versichert sind

Schäden an der Sprinkleranlage selbst;

Schäden anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Sprinkleranlage;

Schäden bei Bau- oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Sprinkleranlage.

Fahrzeuganprall

Versichert sind

Schäden verursacht durch Fahrzeuganprall oder - kollision.

Nicht versichert sind

Schäden an Fahrzeugen (inkl. Ladung), die am Schadenereignis beteiligt sind;

Schäden an Gütern beim Auf- und Abladen;

Schäden, die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

Gebäudeeinsturz

Versichert sind

Folgeschäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen verursacht durch einstürzende Gebäude oder Gebäudeteile.

Nicht versichert sind

Schäden durch mangelhaften Gebäudeunterhalt und schlechten Baugrund;

Schäden verursacht durch Bau-, Umbau-, Montage- oder Reparaturarbeiten.

Schäden verursacht durch Wasser aus Stauseen und anderen künstlichen Wasseranlagen. Feuer- oder Elementarereignisse oder Erdbeben und Terrorismus

Radioaktive Kontamination

Versichert sind

Schäden durch radioaktive Kontamination, sofern im versicherten Betrieb weder ein Kernreaktor noch Kernbrennstoff vorhanden ist. Als radioaktive Kontamination gilt die zur Unbrauchbarkeit versicherter Sachen führende plötzliche und unvorhersehbare Verseuchung durch radioaktive Strahlung;

Kosten für Demontage, Aufräumung, Abfuhr, Isolierung und Ablagerung versicherter Sachen, die als Folge eines unter die Versicherung fallenden Schadenereignisses radioaktiv verseucht sind, soweit diese Massnahmen behördlich vorgeschrieben sind.

Nicht versichert sind

Schäden, für die gestützt auf die bundesrechtliche Regelung über die Kernenergie-Haftpflicht eine Entschädigung beansprucht werden kann;

Schäden durch Radioaktivität, die von Isotopen produzierenden Anlagen und Kernbrennstoffen herrührt;

Kosten zur Behebung des Schadens, der zur radioaktiven Verseuchung geführt hat.

Haustechnische Anlagen gegen technische Gefahren

Haustechnische Anlagen umfassen dem Gebäude dienende haustechnischen Anlagen im Gebäudeinnern oder im Freien.

Versicherte Objekte:

- Heizungsanlagen komplett bestehend aus Feuerung/Kessel, Brennstoffbehälter, Wärmespeicher, Steuer-, Regel- und Messeinheiten etc.
- Lüftungs- und Klimaanlagen;
- Wärmepumpen, Erdsonden und -register, Photovoltaikanlagen, Solarthermische Anlagen;
- Personen- und Warenaufzüge, Rolltreppen, Parkliftsysteme;
- Beleuchtungsanlagen und Leuchtreklamen (inkl. Glas, Schriften und Malereien);
- Alarm- und Überwachungsanlagen, Fensterschliesssysteme;
- Automatische Tore und Schranken, automatische Storen;
- Technische Anlagen für Schwimmbäder samt Abdeckungen;
- Gebäudeleitsysteme.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Versichert sind

Plötzliche und unvorhersehbare Beschädigungen und Zerstörungen verursacht durch:

- Physische, gewaltsame, äussere Einwirkung;
- Innere Einwirkung;

sowie daraus resultierende Sach-Folgeschäden an versicherten Gebäuden.

Mitversichert sind als Folge eines versicherten Schadens im Rahmen der vereinbarten Höchstentschädigungsgrenze, jedoch bis max. 25% der Versicherungssumme, ausgewiesene Mehrkosten für Ersatzanlagen sowie Ertragsausfälle als Folge von nicht möglicher Rückspeisung von Energie in öffentliche oder private Netze. Die Haftzeit beträgt 12 Monate.

Entschädigung

Bei Neuwertdeckung entschädigt Zurich im Totalschadenfall den Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung einer gleichwertigen Sache erfordert. Bei Teilschäden werden die Kosten für die Reparatur entschädigt, wobei die Reparaturkosten den Neuanschaffungspreis bzw. den Neuherstellungspreis der beschädigten Sache nicht überschreiten dürfen. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet.

Die Neuwertdeckung gilt ab Inbetriebnahme der fabrikneuen versicherten Sachen während:

- 20 Jahren für Erdsonden und Erdregister;
- 10 Jahren für Photovoltaik- und Solaranlagen (Module und Kollektoren);
- 4 Jahren für alle übrigen versicherten Objekte.

Nach Ablauf der Neuwertdeckung vergütet Zurich im Maximum den Zeit-

wert zum Zeitpunkt des Schadens. Bei Zeitwert ersetzt Zurich den Betrag, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, abzüglich der Amortisation durch Abnützung oder aus anderen Gründen. Die Amortisation beträgt jedoch maximal 80%. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet.

Für einen technischen Mehrwert wird kein Abzug gemacht. Im Maximum aber wird der damalige Kaufpreis bzw. die vereinbarte Höchstentschädigungsgrenze entschädigt.

Für Sachen die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet

Bei Erdsonden sind die Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz unbrauchbar gewordener Erdsonden mitversichert. Eine Erdsonde gilt als unbrauchbar, wenn andauernd ein um mehr als 30% reduzierter Durchfluss gegenüber dem im Prüf- und Abnahmeprotokoll dokumentierten Wert gemessen wird, ohne dass an der Erdsonde eine Beschädigung oder Zerstörung nachgewiesen werden kann. Entschädigt wird maximal 1 Bohrung je Sonde.

Pro Schadenfall wird für sämtliche Leistungen zusammen im Maximum bis zu der in der Police vereinbarten Höchstentschädigungsgrenze auf Erstes Risiko entschädigt.

Obliegenheit bei Erdsonden

Zurich kann ihre Leistungen ablehnen, wenn der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte die nachstehenden Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt: Die versicherten Sachen und Teile davon sind nach den anerkannten Regeln der Technik und der Baukunde erstellt worden. Bohrfirmen müssen z.B. mind. über das FWS-Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen verfügen. Die Planung, der Einbau, die Prüfungen und Abnahme der Erdwärmesonden hat mind. entsprechend der SIA 384/6 (normativ und informativ) zu erfolgen.

Nicht versichert sind

Technische Anlagen die überwiegend betrieblichen Zwecken dienen (und nicht überwiegend dem Gebäude).

Hybrid- und Dünnschichtkollektoren, Sonnenstandgeführte Anlagen, Anlagen mit offenen, konzentrierenden Reflektoren wie z.B. Parabolrinnen, Photovoltaik-Kollektoren auf nicht mineralischer Basis sowie nicht erprobte Technologien.

Flüssigkeit führende Leitungen außerhalb der Wärme erzeugenden und / oder speichernden Einheit. Heizungsvor- und -rückläufe außerhalb der Wärme erzeugenden und / oder speichernden Einheit.

Schäden an Flüssigkeiten jeder Art.

Betriebsstoffe, Austauschharze, Elektrolyte, Filtermassen, Katalysatoren sowie Kälte- und Wärmeträgermedien.

Schäden als direkte Folge

- von dauernden, vorhersehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnützung, Korrosion, Verrottung oder
- von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen.

Führen jedoch solche Ereignisse zu unvorhergesehenen und plötzlich eintretenden Beschädigungen und Zerstörungen versicherter haustechnischer Anlagen, so sind diese Folgeschäden versichert.

Schäden, für die der Hersteller, Verkäufer, die Reparatur-, Montage- oder die Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet.

Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinen Vertretern oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten.

Kosten für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung oder Reparatur ausgeführt werden. Ein allfälliger Minderwert ist nicht ersatzpflichtig.

Falls für die Schadensbehebung bei Erdsonden eine neue Bohrung erforderlich ist und diese aufgegeben wird, die Aufwendungen für die nutzlos erbrachten Bauleistungen, den allfälligen Rückbau sowie durch die Schadensbehebung entstehende Folgekosten.

Nicht versichert sind im Rahmen dieser Zusatzbedingungen Schäden an haustechnischen Anlagen verursacht durch:

- Feuer- und Elementarereignisse
- Diebstahl
- Wasser
- Böswillige Beschädigung

Nicht genannte Gefahren (All Risk)

Versichert sind

Schäden infolge Beschädigung, physischer Zerstörung oder Verlust versicherter Objekte samt Kosten und Erträgen, soweit diese während der Laufzeit dieses Vertrages eintreten und auf ein plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis äusserer Einwirkung zurückzuführen sind.

Nicht versichert sind

Schäden, welche auf eine der folgenden genannten Risiken und vorgängig definierten Gefahren zurückzuführen sind:

- Feuer
- Elementar
- Erweiterte Deckung
- Erdbeben und vulkanische Eruptionen
- Wasser aus Stauseen und anderen künstlichen Wasseranlagen

7_6839_10003608_22:07 12.10.2022

- Terrorismus
- Einbruchdiebstahl
- Wasser
- Glasbruch

Schäden aus nicht aufklärbaren Verlusten, Verlieren, Verlegen, Fehlbeständen oder Fehlmengen im Nachgang zu Inventuren und sonstigen Bestandesaufnahmen.

Schäden, die durch Veruntreuung, Unterschlagung, Erpressung, Betrug oder einfachen Diebstahl, d.h. Diebstahl, welcher nicht durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig als Einbruchdiebstahl oder Beraubung nachgewiesen werden kann, entstehen.

Schäden an versicherten Sachen die bewegt oder transportiert werden.

Schäden, verursacht durch Verfügungen von staatlichen Organen, insbesondere Enteignung, Beschlagnahmung oder Konfiskation.

Schäden infolge Genmutation, -manipulation und -veränderung oder Transplantation von Zellen.

Schäden an Sachen im Freien, unter Schirmdach oder in offenen Gebäuden infolge Sand, Staub und Witterungseinflüsse.

Schäden für die ein Hersteller, Verkäufer, Vermieter, eine Reparatur- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haftet.

Schäden, die an den versicherten Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit wie Bearbeitung, Herstellung, Produktion oder Reparaturen entstanden sind.

Schäden infolge Konstruktions-, Material-, Ausführungs- und Planungsfehlern.

Schäden durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Luftkonditionierungs-, Kühl- oder Heizsystemen.

Schäden durch Verunreinigung, Verseuchung und Vermischung.

Schäden an Objekten, die sich im Bau, Reparatur oder Umbau befinden, an Montageobjekten und -ausrüstungen sowie an Bauleistungen und -ausrüstungen.

Schäden an allen Maschinen, Apparaten, Anlagen, EDV-Anlagen, Prozessrechner, Datenträger und sonstigen Peripheriegeräten sowie der Verkabelung, verursacht durch:

- Innere Betriebsschäden
- Fremdkörper
- kräftemechanische Betriebsauswirkungen oder mechanische Einflüsse wie Überlast, Überdrehzahl oder Unterdruck
- ungeeigneter oder fehlender Schmierung
- Wassermangel, Wasserschlägen
- falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, vorsätzlich schädigenden Handlungen betriebsfremder oder betriebseigener Personen
- Zusammenstoss, Anprall, Um- oder Absturz, Einsinken
- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen

Schäden an versicherten Sachen, welche Tests oder Prüfungen unterzogen oder an welchen Installations-, Reparatur-, Service- und Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden. Dies bezieht sich auch auf Schäden an den hierfür eingesetzten Prüf- und Kontrollinstallationen und Werkzeugen.

Schäden als direkte Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektronischer Art wie Alterung, Abnützung, Verschleiss, Korrosion und Oxidation.

Schäden als Folge einer Beeinträchtigung in der Funktion, Verfügbarkeit, Gebrauchsmöglichkeit, im Zugang von Daten oder einer Entstellung der ursprünglichen Struktur von Daten, Software oder Computerprogrammen, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf:

- Datenverluste durch magnetische oder elektrische Einflüsse (z.B. Spannungsschwankungen und Stromausfälle) auf Datenträger und Daten
- Abnützung der Datenträger sowie Einbussen der Magnetisierbarkeit
- falsches Programmieren
- falsches Erfassen, Einlegen, Beschriften, durch Datenveränderungen oder Datenverluste oder durch Löschen oder Wegwerfen von Daten oder Datenträgern
- Veränderungen oder Verluste von Betriebssystemen (z.B. durch Computerviren).

Schäden verursacht durch den Ausfall der öffentlichen Versorgung von Elektrizität, Wasser, Dampf und Oel.

Schäden verursacht durch Ungeziefer, Nagetiere, Fäulnis, Substanzverlust bzw. Zerfall, Entwertung der Sache in sich selbst, insbesondere durch natürlichen Verderb sowie Schrumpfen, Verdunsten, Gewichtsverlust, Schwund, Veränderung im Geschmack, Farbe, Struktur, Gewebe oder Oberflächenbeschaffenheit, Temperaturveränderungen, Dämpfen, Feuchtigkeit, Trockenheit, Russ, Staub, Kontamination, Pollution, ferner durch Abwässer oder Schlammbildung oder Luftverschmutzung.

Marder- Nager und Insektenschäden

Versichert sind

Schäden an versicherten Objekten samt Kosten und Erträgen durch Verbiss von wilden, nicht privat gehaltenen Nagetieren, wie zum Beispiel Marder, Mäuse oder Ratten.

Schäden verursacht durch die Insekten Hausbock, Holzwurm oder Totenuhr. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Nicht versichert sind

Sämtliche Schadenfälle, welche durch übriges oben nicht genanntes Ungeziefer und Pilze jeglicher Art verursacht werden sowie die reine Entfernung von Nestern aller Art.

Umgebungs- und Gartenanlagen, Bepflanzungen und Kulturen

Umgebungs- und Gartenanlagen umfassen zum Grundstück gehörende:

- Hofräume, Haus- und Spielplätze
- Mauern (ohne Stützmauern), Geländer, Platten- oder Kieswege, Teiche, Biotope (baulicher Teil sowie Bepflanzungen), Bewässerungs- und Beleuchtungsanlagen, Feuerstellen, mit dem Boden fest verbundene Gartentische und Skulpturen
- Rasenflächen, Blumen, Ziersträucher, Gebüsche, natürliche und künstliche Zäune und Hecken, Obst- und Zierbäume, sowie Bodenerträgnisse

Versichert sind

Plötzliche, unvorhergesehene und unfreiwillige Beschädigungen oder Zerstörungen, verursacht durch gewaltsame äussere Einwirkungen.

Entschädigt werden die Aufwendungen für die Wiederherstellung des früheren Zustandes. Daraus sich ergebende Mehrwerte gegenüber dem früheren Zustand sind nicht versichert.

Bei beschädigten Ziersträucher, Gebüschen, Blumen und Bäumen werden die Kosten für die Wiederbeschaffung der Jungpflanzen gleicher Art sowie die entsprechenden Räumungs- und Wiederinstandstellungskosten vergütet.

Für Schäden an Pflanzen und Kulturen, verursacht durch Hagel oder Schneedruck, ist die Entschädigung auf CHF 5'000 pro Schadenfall limitiert. Im Maximum wird jedoch die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme entschädigt, abzüglich eines allfälligen Selbstbehaltes.

Nicht versichert sind

- Schäden für die der Hersteller, Verkäufer oder Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftbar ist
- Schäden verursacht durch Bauarbeiten
- Landwirtschaftlichen oder anderen kommerziellen Zwecken dienende pflanzliche Anlagen und Kulturen
- Obst- und Bodenerträge, sowie Ertragsausfälle aus Kulturen infolge Hagel- und Schneedruckschäden
- Bäume und Pflanzen mit bestandenen Vorschäden
- Elementarschäden an Treibbeetfenstern und Treibhäusern samt Inhalt